

RS Pvak 2019/9/9 A28-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2019

Norm

PVG §4 Abs2

Schlagworte

Zuständigkeit des ZA

Rechtssatz

Nach § 14 Abs. 1 PVG ist der ZA zur Mitwirkung in Angelegenheiten iSdS 9 PVG zuständig, die die Bediensteten des Ressorts betreffen, für die der ZA errichtet ist, und die über den Wirkungsbereich der nachgeordneten DA und Fachausschüsse (FA) hinausgehen. Ist der ZA nach § 14 Abs. 1 PVG zuständig, besteht keine Zuständigkeit der DA und allenfalls bestehender FA in den Angelegenheiten, für deren Behandlung der ZA zuständig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A28.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at